S 73 KR 1116/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 73 KR 1116/04 ER
Datum	28.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 51/04 KR ER
Datum	24.06.2004

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 28. Mai 2004 aufgehoben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Die Beteiligten haben einander fÃ¼r das gesamte Verfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 28. Mai 2004 ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 172 Abs. 1, 173 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller eine KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung auszustellen, nach der seine Mitgliedschaft bei der Antragsgegnerin mit Ablauf des 30. Juni 2004 endet.

Nach Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Dies setzt voraus, dass sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Damit kann der Senat offenlassen, ob es sich bei dem Antrag des Antragstellers sinngemÃ¤Ã um einen in einen Verpflichtungsantrag gekleideten Feststellungsantrag handelt, mit dem dieser die Feststellung begehrt, dass seine Mitgliedschaft bei der Antragsgegnerin mit Ablauf des 30. Juni 2004 endet, und ob und inwieweit derartige Statusfeststellungen im Hinblick auf ihre fehlende Vollstreckbarkeit Ã¼berhaupt Gegenstand vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes sein kÃ¶nnen. Denn der Antragsteller hat fÃ¼r sein Begehren schon einen Anordnungsgrund nicht mit der fÃ¼r die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Nach seinem Vorbringen lÃ¤sst sich eine besondere EilbedÃ¼rftigkeit der Angelegenheit nicht erkennen. Aufgrund seiner im KÃ¼ndigungsschreiben vom 20. April 2004 hilfsweise ausgesprochenen ordentlichen KÃ¼ndigung endet die Mitgliedschaft des Antragstellers bei der Antragsgegnerin jedenfalls spÃ¤testens mit Ablauf des 30. Juni 2005. Die Beteiligten streiten also darum, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r weitere 12 Monate (1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005) bei einem Beitragssatz von 13,8 % bei der Antragsgegnerin krankenversichert ist oder seine Krankenversicherung bei einem Beitragssatz von 13,1 % bei der von ihm gewÃ¤hlten Krankenkasse (B G D D) fortfÃ¼hren kann. Bei einer Differenz von 0,7 % erwÃ¤chst hieraus beispielsweise einem Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.000,00 Euro eine finanzielle Mehrbelastung von monatlich 7 Euro (2.000,00 Euro x 0,7 %: 2 [Beitragsanteil des Arbeitnehmers]) und bezogen auf einen 12 Monatszeitraum insgesamt eine Belastung von 84 Euro. Anhaltspunkte, dass eine entsprechende Folge den Antragsteller finanziell Ã¼berfordert und ihn unzumutbar belastet, hat dieser weder vorgetragen noch sind solche nach Aktenlage erkennbar.

Soweit der Antragsteller insoweit vortrÃ¤gt, dass die im Falle seines Obsiegens in der Hauptsache notwendigen "buchhalterischen, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen RÃ¼ckabwicklungen" seinem Arbeitgeber nicht zumutbar seien, kann der Senat offenlassen, ob dies zutreffend ist. Denn ein wesentlicher Nachteil im Sinne von Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG ist nur dann gegeben, wenn ohne die einstweilige Anordnung eine Verletzung von Rechten des Antragstellers droht. Dieses Erfordernis dient insbesondere dem Ausschluss der Popularklage (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl. 2002, Â§ 54 RdNr. 13). Die mÃ¶glicherweise drohende Verletzung von Rechten Dritter kann der Antragsteller insoweit nicht geltend machen.

Soweit in der Literatur vertreten wird, dass bei offensichtlicher ZulÃ¤ssigkeit und BegrÃ¼ndetheit des Hauptsacheverfahrens zumindest verminderte Anforderungen an den Anordnungsgrund zu stellen sind und dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in der Regel stattzugeben ist (Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. 2003, Â§ 123 RdNr. 25), fÃ¼hrt auch dies im vorliegenden Fall nicht zum Erlass der begehrten Anordnung. Denn im Hinblick auf den den Beteiligten bekannten Meinungsstand zur Problematik des SonderkÃ¼ndigungsrechts bei einem Zusammenschluss mehrerer Krankenkassen (vgl. Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2003 â L 4 KR 33/00 und andererseits Schreiben des Bundesversicherungsamtes vom 19. MÃ¤rz 2004 â Gf.: II 1-5300.0 â 683/2002 -) ist eine derartige offensichtliche BegrÃ¼ndetheit des Hauptsacheverfahrens nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 25.10.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024